

Beratungsstelle für Familien

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen *Beratungsstelle für Familien* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck, Grundlage und Neutralität

Zweck des Vereins ist es, professionelle, soziale und rechtliche Beratungen für Erwachsene und Familien anzubieten. Die *Beratungsstelle für Familien* bietet Personen unabhängig von Geschlecht oder sozialer, ethnischer und religiöser Herkunft, politisch und konfessionell neutrale Beratung an.

III. Mittel

Art. 3 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate, Unterstützungs- und Staatsbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet.

Art. 4 Haftung und Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der *Beratungsstelle für Familien* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, persönliche Haftbarkeit wird ausgeschlossen. Für den Vorstand besteht eine Organhaftpflichtversicherung.

Art. 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb

1. Einzelmitglieder : natürliche und juristische Personen
2. Kollektivmitglieder: Vereine und Firmen

Art. 7 Eintritt

Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 100.00.

Beratungsstelle für Familien

Art. 9 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Art. 10 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag entbunden.

Art. 12 Teilnahme

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin des Vereins hat das Recht, als Gast an der Vereinsversammlung teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

V. Vereinsorgane

Art. 13 Organe

Organe der *Beratungsstelle für Familien* sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstandsausschuss
4. Die Revisionsstelle

VI. Die Vereinsversammlung

Art. 14 Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der *Beratungsstelle für Familien*. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Änderung der Statuten

Art. 15 Zeitpunkt der ordentlichen Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Rechnungshalbjahres statt.

Art. 16 Ankündigung von Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen.

Beratungsstelle für Familien

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der Traktanden oder Anträge verlangen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme an der Vereinsversammlung und sind in der Zahl der Vereinsmitglieder inbegriffen.

Art. 20 Leitung der Vereinsversammlung

Das Präsidium ist für die Leitung der Vereinsversammlung zuständig. Das Präsidium kann eine Person bestimmen, die stellvertretend die Vereinsversammlung leitet.

Art. 21 Protokollführung

Das Präsidium bestimmt eine Person, die an der Vereinsversammlung das Protokoll führt.

VII. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis acht Mitgliedern, wovon bis zu fünf dem Vorstandsausschuss angehören können. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Amtsdauer

Die Präsidentin, der Präsident wird von der Vereinsversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 24 Vakante Vorstandsmandate

Zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen vakant gewordenen Vorstandsmandate können vom Vorstand wieder besetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung durch die nachfolgende Vereinsversammlung.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beratungsstelle für Familien

VIII. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und des Vorstandsausschusses

Art. 25 Öffentlichkeit
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 26 Strategische Ausrichtung
Der Vorstandsausschuss ist für die strategische Ausrichtung des Vereins *Beratungsstelle für Familien* zuständig. Ihm obliegt die Wahl der Geschäftsleitung. Sitzungen des Vorstandsausschusses finden sooft statt, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Präsidium Stimme und Stichentscheid hat.

Art. 27 Unterschriftenberechtigung
Der Vorstandsausschuss legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest.

IX. Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle
Als Revisionsstelle sind wählbar eine juristische oder natürliche Person oder Einzelfirma, die sich professionell mit Buchhaltung befasst. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Rechnungsführung.

X. Auflösung des Vereins Beratungsstelle für Familien

Art. 29 Auflösung des Vereins
Sollte von der Vereinsversammlung die Auflösung der *Beratungsstelle für Familien* beschlossen werden, haben der Vorstand oder die Vereinsversammlung Liquidatoren zu wählen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 30 Vereinsvermögen
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist gemäss dem Zweck der *Beratungsstelle für Familien* zu verwenden. Die Mitglieder haben kein Anrecht darauf.

XI. Inkraftsetzen der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Juni 2003 und treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

St. Gallen, im Mai 2016

Beratungsstelle für Familien
Der Vorstandsausschuss